

Datenübermittlung an Auskunfteien

Inhaltsverzeichnis

- [1 Rechtsgrundlage seit 25.05.2018](#)
- [2 Rechtsgrundlage bis 25.05.2018](#)

1 Rechtsgrundlage seit 25.05.2018

Mit der Wirksamkeit der [DSGVO](#) in der [EU](#) ändert sich die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von [Daten](#) an Auskunfteien. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a [DSGVO](#) oder [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO](#).

Buchstabe a regelt die [Einwilligung](#) in die Übermittlung der [Daten](#) durch den [Betroffenen](#), Buchstabe f die Interessensabwägung.

Die nach dem alten [BDSG](#) notwendige Einwilligungslösung wird nunmehr durch eine [Hinweis-Lösung](#) ersetzt. Die [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) hat freiwillig und informiert zu erfolgen. An die Freiwilligkeit der [Einwilligung](#) werden hohe Anforderungen gestellt. In der Konstellation, dass ein [Betroffener](#) einen Kredit beantragt und diesen nur nach [Einwilligung](#) einer [Schufa](#)-Abfrage erhält, scheidet die Freiwilligkeit aus. Hier liegt vielmehr eine Zwangslage des [Betroffenen](#) vor. Daher scheidet Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a [DSGVO](#) aus.

Es bleibt nur bei der Interessensabwägung zwischen den Interessen des [Betroffenen](#) und dem anfragenden Vertragspartner (der [Schufa](#)). Neben dem [Schufa Hinweis](#) erhalten die [Betroffenen](#) noch ein Informationsblatt mit allen Angaben nach [Art. 13 DSGVO](#) bzw. [Art. 14 DSGVO](#) (Transparenzpflichten, Informationspflichten)

2 Rechtsgrundlage bis 25.05.2018

Die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von [Daten](#) enthalten §§ 4 Abs. 1, 4 a Abs. [1 BDSG](#) a.F.. Danach können Ihre [Daten](#) durch einen Vertragspartner an die [SCHUFA](#) übermittelt werden, wenn Sie wirksam Ihre [Einwilligung](#) erklären („[Schufa-Klausel](#)“) oder die Übermittlung durch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. [1 BDSG](#) a.F. gedeckt ist. [@]

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>